

## Betrifft die Vertheilung der Räume im neuen Ständehause.

Nach dem im October 1874 aufgestellten Programm für das zu erbauende Ständehaus für die Rheinprovinz sollte das Gebäude drei gesonderten Zwecken dienen.

Es sollte abgeben:

1. Ein Versammlungslokal für die Stände der Rheinprovinz bei den periodisch abzuhaltenden Provinzial-Landtagen;
2. Ein Verwaltungsgebäude für den Provinzial-Verwaltungsrath und die gesammte ständische Centralbehörde;
3. eine Wohnung für den Landes-Direktor.

Für den versammelten Provinzial-Landtag waren im Programm verlangt:

- a. ein Sitzungssaal für 130 Mitglieder und 3 bis 4 Commissare der Staatsbehörde, 3 bis 4 Oberbeamte der Centralbehörde, sowie Zuhörerraum (Tribüne für Zuhörer); 6 Ausschufzimmer für 15 bis 20 Personen, 1 Erholungszimmer und Büffet, 2 Zimmer für den Vorsitzenden der Versammlung des Landtages, 2 Garderobenzimmer, 1 Zimmer für die Landtags-Registratur, 1 Zimmer für die Bibliothek, 4 Referenzzimmer, 1 Zimmer für die Kanzlei und 1 Botenzimmer.

Außer den vorstehend sub a angeführten Räumen dürften sich indessen mit der Zeit noch erforderlich resp. wünschenswerth erweisen.

- b. 1 Lesezimmer, 1 Correspondenzzimmer, 1 Warte- und Sprechzimmer und event. auch noch 1 Zimmer für Stenographen.

Das von Baurath Raschdorff aufgestellte Projekt des Ständehauses weist die programm-mäßigen Räume sub a mit Ausnahme des zweiten Garderobezimmers nach.

Für die Zimmer sub b ist nach diesem Projekt kein verfügbarer Raum vorhanden.

Seit Aufstellung des ursprünglichen Projektes hat die in demselben vorgesehene Verfügung über die einzelnen Räume in Folge der beschlossenen Verlegung des Sitzungssaales des Provinzial-Verwaltungsrathes aus Nr. 58 des Erdgeschosses (cfr. Anlage I.) nach Nr. 119—121 der ersten Etage eine mehrfache Aenderung erfahren. Diese Verlegung erfolgte auf Vorschlag der Ständehaus-Baukommission vom 27. April 1877, weil der als Sitzungssaal vorgesehene Saal Nr. 58 des Erdgeschosses für den versammelten Provinzial-Verwaltungsrath, die oberen Beamten und den Schriftführer, nach den in dem bisher benutzten Lokal gemachten Erfahrungen, dem Raumbedürfniß nicht entsprach.

Eine weitere Einschränkung erfuhren die für den Landtag nach dem ursprünglichen Projekte reservirten Räume bei der späteren Raumvertheilung noch dadurch, daß die zur Landes-Direktor-Wohnung gehörigen Zimmer Nr. 162 und Nr. 163 der zweiten Etage Behufs bequemerer Einrichtung dieser Wohnung gegen die Zimmer Nr. 117 und Nr. 118 der ersten Etage ausgetauscht wurden. Zu Zwecken des versammelten Landtages verblieben hiernach die Räume Nr. 108 bis 110, 122 bis 132 und 141 der ersten Etage und die Stuben 103 bis 105 des linksseitigen Zwischengeschosses im Südsügel.

Dieselben genügen zur Beschaffung der nach dem Programm für den versammelten Landtag für nöthig zu erachtenden Gelasse keineswegs, so daß, falls weitere Räume nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, ein Ausfall von 5 Zimmern mit 7 bis 8 Fenstern entstehen würde. Dazu kommen noch die vorstehend sub b erwähnten Räume mit mindestens 4 Fenstern, so daß für den Landtag im Ganzen 11 bis 12 Fenster fehlen.

Dies Bedürfnis ließe sich ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes und der baulichen Würde des Gebäudes in der Weise allerdings einigermaßen beschränken, daß man die Registratur und Kanzlei des Landtags in einen größeren Raum zusammenlegt, wozu sich die Stuben des Zwischengeschosses Nr. 103 und Nr. 104 recht gut eignen.

Ebenso würde die Landtags-Bibliothek, welche nach dem Projekte in den hierzu wenig geeigneten Räumen Nr. 103 und 104 untergebracht werden sollte, mit dem jedenfalls erforderlichen Lesezimmer zusammengelegt werden können und würde dazu der Raum Nr. 123 der ersten Etage besonders geeignet erscheinen.

Ferner könnte bei der räumlichen Ausdehnung der Garderobe (Nr. 131 in der ersten Etage) ein zweites Garderobezimmer dadurch entbehrlich gemacht werden, daß auf den sehr breiten und hellen Corridoren in der Nähe der Treppe event. noch Vorrichtungen zum Ablegen angebracht würden und endlich dürften sich nach den Erfahrungen beim letzten Landtag die Zahl der Referentenzimmer auf drei beschränken lassen, weil meistens den Referenten nach Beendigung der Ausschusssitzungen die betreffenden Ausschussszimmer zur unge störten Ausarbeitung der Referate zur Verfügung stehen.

Es fehlen aber, Falls in ausreichender Weise für die Bedürfnisse des Landtags gesorgt werden soll, alsdann immer noch:

- 1 Ausschussszimmer,
- 1 Referentenzimmer,
- 1 Correspondenzzimmer und
- 1 Warte- und Sprechzimmer.

Das Bauprogramm enthält nun die Bemerkung, es dürften die gleichartigen Räume für den versammelten Landtag mit den gleichartigen Lokalitäten für die Centralverwaltung im Zusammenhang stehen, weil sich diese Räume gegenseitig ergänzen sollten.

Mit den Räumen für den Provinzial-Landtag steht aber von den für die Verwaltung bestimmten Lokalitäten nach der zur Zeit projektirten Raumvertheilung einzig und allein nur der Sitzungssaal des Provinzial-Verwaltungsraths im Zusammenhang und fragt es sich, ob derselbe während der Dauer einer Landtagsperiode für andere Zwecke verwandt werden könnte.

Diese Frage dürfte jedenfalls zu verneinen sein, und selbst für den Fall, daß eine Verjahrung zulässig erscheinen sollte, könnte dieser Saal doch nur eines der fehlenden Zimmer ersetzen, etwa das Ausschussszimmer, so daß alsdann immer noch 3 Zimmer fehlen würden.

Für diese fehlenden Zimmer müßten also event. in einer anderen Etage passende Räume hergegeben werden, wodurch dann der Zusammenhang der für den Landtag bestimmten Räumlichkeiten untereinander aufhören und die Einrichtung des Ständehauses bezüglich des ersten und Hauptzweckes desselben von vornherein eine ziemlich verfehlte werden würde.

Abgesehen hiervon muß die zeitweise Hergabe von Zimmern für den Landtag in einem der anderen Geschoße aber, so lange die Wohnung des Landes-Direktors in der ersten Etage des Ständehauses verbleibt, aus dem Grunde als unausführbar bezeichnet werden, weil bei Unterbringung des jetzt bereits in der Centralverwaltung beschäftigten Personals, in den dazu

gegenwärtig bestimmten Räumen des neuen Ständehauses ohnehin schon eine noch größere Raumbeschränkung Platz greifen muß, als solche in den bis jetzt gemietheten, ungeeigneten und engen Bureau-Lokalen erforderlich war.

Die für die Central-Verwaltung bestimmten Räumlichkeiten liegen nach der gegenwärtigen Raumvertheilung im Erdgeschoß und in der zweiten Etage, sind also durch die erste Etage vollständig von einander getrennt.

Mit Rücksicht hierauf mußte darauf geachtet werden, daß diejenigen Zweige der Verwaltung, welche in einem regen Verkehr untereinander stehen, so viel als möglich in ein und derselben Etage Platz finden.

Daraus ergibt sich, daß die Abtheilungen I—IV (mit Ausnahme der Arbeitszimmer des Landes-Direktors), das Bureau des Landes-Bauraths für den Hochbau, die Hauptkasse, die Hilfskasse und der Rechnungsrevisor im Erdgeschoß untergebracht werden müssen.

Die Abtheilung Va und Vb, die beiden Bauräthe für diese Abtheilungen, die betreffenden Hilfstechiker, die Kanzlei, die Presse und die Packkammer würden dann in der zweiten Etage Platz zu finden haben.

Eine andere Art der Vertheilung führt zu bedenklichen Uebelständen, Unbequemlichkeiten und Zeitverlusten.

Das Personal der in dem Erdgeschoß des Ständehauses unterzubringenden Abtheilungen I bis IV und das Bureau für den Hochbau haben augenblicklich bei den sehr beschränkten Verhältnissen der gemietheten Bureau-Lokale 27 Fenster in Gebrauch.

Es können aber im Erdgeschoße des Ständehauses zu denselben Zwecken höchstens nur 21 Fenster überwiesen werden, selbst dann, wenn die Landesräthe nur eifenstrige 2,7 bis 3,12 Meter breite Stuben erhalten, was als ungenügend erachtet werden muß.

Es bleiben alsdann noch 5 Fenster für die Unterbringung der Hauptkasse, 2 Fenster für die Hilfskasse, 1 dergleichen für den Tresor, 2 Fenster für den Rechnungs-Revisor, welcher eine größere Stube haben muß und 1 Fenster für 1 Wartezimmer.

Die Vertheilung, wie sie gegenwärtig projektirt war, ist auf Anlage I angedeutet.

In der zweiten Etage sind nur 28 brauchbare Fenster vorhanden, weil die nach Norden liegenden Stuben, durch kleine, hochgelegene Fenster, sogenannte Ochsenaugen, nur spärliches Licht erhalten, zu Bureau-Räumen nicht zu verwenden sind und die übrigen Räume zur Wohnung des Landes-Direktors gehören.

Das hier unterzubringende Personal hat aber in den jetzigen Bureau-Lokalen ebenfalls 28 Fenster in Benutzung, woraus erhellt, daß auch die Versorgung dieser Zweige der Verwaltung im neuen Ständehause nichts weniger als eine opulente genannt werden könnte.

Die in Vorstehendem berührten Verhältnisse erheischen dringend eine Aenderung, wenn das im Ban begriffene Gebäude seinen Hauptzwecken genügen, zumal aber der erst im Entstehen begriffenen, bisher stetig angewachsenen Verwaltung ein einigermaßen angemessenes Unterkommen bieten soll.

Es wird dies erst recht klar, wenn man erwägt, daß bei der vorstehend berührten Vertheilung der Räumlichkeiten lediglich nur das jetzt bereits ständig beschäftigte Personal in Betracht gekommen ist, die zeitweilige beschäftigten Diätare, Gehülften, Aktenhefter u., die jedenfalls nöthigen Reserve-Räume, die Räume für Sammlungen u. s. w. aber gänzlich außer Acht geblieben sind.

Es drängt sich deshalb die Frage auf, in welcher Weise, nachdem das ursprüngliche Bauprogramm durch die nicht vorherzusehende, inzwischen eingetretene Erweiterung der Verwaltung bereits überholt ist, dem offenbaren Raumbedürfniß Genüge geleistet werden kann.

Hier liegen nun zwei Wege offen, welche beide zu prüfen wären.

Der eine derselben führt zum Ausbau des Dachgeschosses, der andere zur Benützung der zur Wohnung des Landes-Direktors bestimmten Räume zu Zwecken der ständischen Verwaltung.

Durch den Ausbau des Dachgeschosses, welcher nach einer überschläglichen Berechnung incl. Einrichtung der neuen Räume 22 000 M. kosten würde, kann der beabsichtigte Zweck nur theilweise erreicht werden.

Es würden dadurch allerdings viele Räume gewonnen, die indessen keinen beneidenswerthen Aufenthalt bieten werden und die zu erklettern für Manchen eine schwere Arbeit sein würde; allein dieselben könnten weder den Uebelstand heben, daß einige der für den Landtag bestimmten Räume abgesondert von den übrigen, im Erdgeschoß untergebracht werden müßten, noch auch den ferneren Nachtheil aufwiegen, daß dadurch die Verwaltung zu sehr auseinander gedrängt und der Geschäftsbetrieb erheblich erschwert würde.

Ein Ausbau des Dachgeschosses wäre daher, trotz der Kosten, welche derselbe verursacht, doch nur ein ungenügendes Mittel gegen die mehrerwähnten Uebelstände und bleibt deshalb nur übrig, eine Inanspruchnahme der Wohnung des Landes-Direktors in Betracht zu ziehen und ihre Vor- und Nachtheile abzuwägen.

Zuvor dürfte es jedoch nicht überflüssig sein, diese Wohnung als solche einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Es besteht dieselbe nach dem zur Zeit bestehenden Plane, außer einem Keller- und Bodenraum, aus den Räumen 67 bis 69 und 71 des Erdgeschosses, welche als Pferdestall, Kutscherstube, Geschirrkammer und Remise dienen sollen. Darüber liegen in einem Zwischengeschoss (Nr. 97 bis 100) die Wirthschaftsräume.

In der ersten Etage befinden sich, außer den Diensträumen für den Landes-Direktor und zwar einem Arbeits- und Empfangszimmer und einem Raum für den Diener (Nr. 111, 112 und 114) die Wohn- und Schlafräume Nr. 113 bis 118.

Die zweite Etage enthält für den Landes-Direktor die Stuben 154 bis 161, von welchen jedoch Nr. 154 bis 158 nur schlecht erleuchtete Kammern sind.

Zunächst wird zugestanden werden müssen, daß die Einrichtung eines Pferdestalles unter den Wirthschaftsräumen einer Wohnung, mit einem Ausgange nach einem ziemlich engen Hofraume, erhebliche Bedenken gegen sich hat. Dazu wird die Dunggrube entweder unter dem Pferdestalle oder unter der daran vorbeiführenden Halle angelegt werden müssen und jedenfalls die Wirkung haben, die zunächst gelegenen Wohn- und Diensträume, sowie den engen und hohen Hofraum zu verpesten.

Auch fehlt es an jedem Raum zur Unterbringung von Heu und Stroh.

Es muß in Zweifel gezogen werden, ob bei der Bestimmung des Gebäudes und der Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Raumes eine allseitig befriedigende Lösung des Bauprogramms in Bezug auf diesen Punkt überhaupt hätte gefunden werden können.

Die über der Stallung und der Remise liegenden Wirthschaftsräume sind niedrige, nur durch halbdunkle Zugänge zu erreichende Gemächer.



Was die in der ersten und zweiten Etage der Landes-Direktor-Wohnung liegenden Zimmer betrifft, so muß sofort auffallen, daß dieselben weder durch ihre gegenseitige Lage und Verbindung, noch durch ihre Größenverhältnisse, noch auch durch irgend sonst etwas von den übrigen, zu Dienstzwecken bestimmten Räumen des Ständehauses sich unterscheiden, so daß ohne Wesentliches an der Wohnung zu ändern, auch eine beliebige andere Reihe von nebeneinander gelegenen Zimmern als Wohnung des Landes-Direktors hätte bezeichnet werden können.

Es drängt sich dabei unwillkürlich die Vermuthung auf, daß dem Projektgeber der Gedanke nahe gelegt worden ist, es würde die Wohnung des Landes-Direktors doch in nicht allzuferner Zeit anderen Zwecken weichen müssen.

Diese, mehr oder weniger willkürlich zusammengesuchten Räume können als eine angemessene Familien-Wohnung für den Landes-Direktor nicht bezeichnet werden, weil es den einzelnen Gemächern an der bequemen Lage und Verbindung untereinander fehlt, weil incl. Keller die einzelnen Räume in fünf verschiedenen Geschossen getrennt liegen und der auf dieselben angewiesene Haushalt deshalb mit den größten Unbequemlichkeiten zu kämpfen haben würde.

Dazu fehlt der selbst der kleinsten Häuslichkeit unentbehrliche Hofraum und ein genügender Abschluß gegen den Dienstverkehr im Ständehause.

Die Verbindung zwischen den Wohnräumen und der Küche der Landes-Direktor-Wohnung führt über die, dem allgemeinen Verkehr offen stehende Wendeltreppe in der rechten Ecke des Lichthofes.

Diese Treppe dem Dienstverkehr zu entziehen, ist aber durchaus unzulässig.

Man braucht daher nicht vor dem Gedanken der Zerstörung einer vollendeten Anlage zurückzuschrecken, wenn es sich um die Einverleibung der Räume der Landes-Direktor-Wohnung in die übrigen Diensträume handelt.

Ganz im Gegentheil vielmehr werden diese Gemächer damit der Bestimmung zurückgegeben, welche sie nach der allgemeinen Raumbisposition augenscheinlich von Anfang an hatten.

Mit dem Aufgeben der Landes-Direktor-Wohnung verschwinden aber alle Hindernisse für eine angemessene und geräumige Unterbringung des Provinzial-Landtags und der ständischen Centralverwaltung.

Die sämmtlichen für den Landtag erforderlichen Räume lassen sich dann in der ersten Etage in einer dieser Körperschaft würdigen und einen leichten Verkehr während der Sitzung gestattenden Weise unterbringen.

Auch wird die Möglichkeit gegeben, für das Unterkommen des Personals der ständischen Central-Verwaltung in angemessener Weise zu sorgen.

Zur Uebersicht ist in Anlage II eine Vertheilung der Räumlichkeiten nach diesem Gesichtspunkte durchgeführt, wobei gleichzeitig eine Verlegung des Sitzungssaales des Provinzial-Verwaltungsrathes aus den Räumen Nr. 119 bis 121 nach den besser belegenen Räumen 128 und 129 projektirt ist.

Dabei verbleiben noch einige wenige Zimmer zur Benutzung für eventuelle Fälle frei, was durchaus erforderlich erscheint.

Bei einer solchen Disposition werden außer den Kosten für den Ausbau des Dachgeschosses auch noch 8000 Mark erspart, welche sonst für die besseren Einrichtungen und die Möblirung der Repräsentationsräume der Landes-Direktor-Wohnung hätten verwandt werden müssen, so daß im Ganzen die hierbei sich ergebenden Minderausgaben, gegenüber dem Ausbau des Dachgeschosses betragen würden:

rot. 30 000 Mark.

Bei Erwägung der Frage, in welcher Weise dem nicht zu bestreitenden Mangel an Raum im neuen Ständehause abzuhelfen sei, kann nach dem Vorstehenden der Unterzeichnete sich nur mit aller Bestimmtheit für ein Aufgeben der Wohnung des Landes-Direktors und Benutzung der Räume derselben zu Diensträumen aussprechen, weil er der Ansicht ist, daß jede andere Lösung die mehrerwähnten Uebelstände nur theilweise zu beseitigen vermag und dabei über kurz oder lang dieselbe Frage als eine brennende von Neuem sich fühlbar machen würde.

Düsseldorf, im Juli 1878.

**Der Landes-Baurath:**

**Dreiling.**

